



universität  
wien

# VO Zivilverfahrensrecht II

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

## Exekutionsrecht (Teil 3 - internationales Exekutionsrecht)



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- **Internationales Exekutionsrecht**
  - Grundlagen
  - Anpassung ausländischer ExTitel
  - Vollstreckung ausländischer ExTitel
  - EuSchMaVO
  - EuKoPfVO



# Internationales Exekutionsrecht 1

## I. Grundlagen 1

- geregelt im seit Jänner 2017 **neuen 3. Teil der EO mit den §§ 403 bis 424** (EO-Nov 2016)
  - der neue Abschnitt besteht teilweise aus den verlagerten §§ 79 bis 86c, teils wurden neue Bestimmungen geschaffen
  - er enthält auch Umsetzungsbestimmungen für das europäische Vollstreckungs- und Sicherungsrecht
- geregelt wird die Vollstreckung ausl ExTitel
- teils das Völker- und Unionsrecht, teils der Vollstreckungsstaat regeln die Voraussetzungen dafür



## Internationales Exekutionsrecht 2

### I. Grundlagen 2

- **früher typischerweise zwei Voraussetzungen**
  - generelle Regelung der Vollstreckbarkeit bestimmter Titel
  - Vollstreckbarerklärung eines konkreten Titels bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall = „Exequatur“
- **Unionsrecht**
  - folgte ursprünglich dem Exequatur-Modell (s insb EuGVVO alt)
  - jetzt grds Gleichstellung ausländischer Titel mit inländischen (seit EuVTVO; so insb auch EuGVVO neu, nicht aber EuErbVO)
- **Grundregelung:** ausl ExTitel bedürfen zur Vollstreckung der Vollstreckbarerklärung im Inland, soweit sie nicht kraft Völkerrecht oder Unionsrecht ohne diese zu vollstrecken sind (§ 403)



## Internationales Exekutionsrecht 3

### II. Anpassung ausländischer ExTitel 1

- **generelle Anpassung (§ 404)**
  - betrifft ExTitel mit einer Maßnahme oder Anordnung, die in der österr Rechtsordnung nicht vorgesehen ist
  - Anpassung an vorgesehene Maßnahme oder Anordnung mit vergleichbaren Wirkungen bzw ähnlichen Zielen und Interessen
  - erfolgt auf Antrag oder uU amtswegig bei ExBewilligung
  - vorher können Vpfl und bGI angehört werden
  - sonst können sie binnen 14 Tagen ab Beschlusszustellung einen Widerspruch erheben => mündliche Verhandlung über die Anpassung



## Internationales Exekutionsrecht 4

### II. Anpassung ausländischer ExTitel 2

#### - Bruchteilstitel (§ 405)

- betrifft ExTitel über Unterhalt bzw Forderung auf wiederkehrende Leistung in Form des Bruchteils von Bezügen
- vor Bewilligung Anfrage über die Bezüge beim Drittschuldner, den der bGI oder der Hauptverband der SozVersträger bekannt geben
- der Drittschuldner muss Auskunft über das Ausmaß der Bezüge geben (binnen 4 Wo bei Ordnungsstrafe)
- Gericht ermittelt Durchschnittswert der Bezüge in den letzten sechs Monaten und setzt den Umfang der vollstreckbaren Forderung fest
- dagegen können die Parteien Widerspruch erheben
- bei wesentlicher Verschlechterung ist eine Einschränkung mgl
- bei Bescheinigung einer wesentlichen Erhöhung bzw nach einem Jahr ist ein neuer ExAntrag mgl



## Internationales Exekutionsrecht 5

### III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 1

#### A. Allgemeines

- geregelt in den §§ 406 ff + Völker-/Unionsrecht
- verleiht dem ausl Titel die Wirkung eines österr Titel, aber nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat (§ 413)
- unterscheide Anerkennung
  - Wirkungserstreckung ipso iure
  - Zwischenantrag auf Feststellung (§ 236 Abs 3 ZPO)

#### B. Voraussetzungen 1

- Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsstaat
- Gegenseitigkeit = Vollstreckung österr Titel im Titelstaat
  - ergibt sich aus Völker-/Unionsrecht, Verordnung
- bestimmte Voraussetzungen/keine Hindernisse, werden als Versagungsgründe geprüft



## Internationales Exekutionsrecht 6

### III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 2

#### B. Voraussetzungen 2

- insb EuGVVO alt-Hindernisse (Art 34, 35)
  - Widerspruch zum ordre public
  - keine rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
  - Unvereinbarkeit mit (früherer) Entscheidung
  - nur ausnahmsweise internationale Unzuständigkeit
- ähnlich EuErbVO (Art 40, 52)
- insb Versagungsgründe nach nationalem Recht (§§ 407, 408)
  - Fehlen der internationalen Zuständigkeit
  - Mängel beim rechtlichen Gehör
  - unerlaubte bzw unerzwingbare Leistung
  - Verstoß gegen ordre public



## Internationales Exekutionsrecht 7

### III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 3

#### C. Verfahren (§§ 409 ff)

- zuständig ist das BG am Wohnsitz des Vpfl oder ExGer
- die Vollstreckbarerklärung erfolgt nach Aktenlage mit Beschluss
- Bekämpfung in zweiseitigem Rekursverfahren
  - Frist beträgt vier bzw (bei Auslandswohnsitz) acht Wochen
  - Zweiseitigkeit = bGl kann Rekursbeantwortung einbringen
  - Neuerungserlaubnis => Versagungsgründe sind vorbringbar
  - Eventualmaxime = alle Versagungsgründe sind sofort vorzubringen
  - Revisionsrekurs bei Bestätigung
- nachträglich ist Aufhebung/Abänderung mgl (§ 414)
- Exekutionsantrag (§ 412)
  - ist zugleich mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung mgl
  - bis Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung erfolgt keine Verwertung



## Internationales Exekutionsrecht 8

### IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 1

#### A. Grundlagen

- Modell wurde durch EuVTVO eingeführt, die EuGVVO neu folgt ihm aber nicht ganz (s unten bei V.)
- sie sind den inländischen Titeln gleichgestellt (§ 2 Abs 2)
- es erfolgt keine Vollstreckbarerklärung und keine Prüfung von Versagungsgründen (Ausnahme: Widerspruch zu einer früheren Entscheidung im Vollstreckungsstaat)
- idR ersetzt durch Bestätigung des Ursprungsstaates, dass ein entsprechender Titel vorliegt (nicht bei Europ. Zahlungsbefehl)
- der Titel kann direkt zum Exekutionsantrag verwendet werden
- der bGI braucht ihn im vereinfachten Bewilligungsverfahren nicht vorlegen (§ 54b Abs 1 Z 4)



## Internationales Exekutionsrecht 9

### IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 2

#### B. Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT)

- gilt für unbestrittene und vollstreckbare Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen (vgl Art 1, 3, 4)
  - in Ö zB Anerkennnis- oder Versäumungsentscheidung, Zahlungsbefehl, gerichtlicher Vergleich, vollstreckbarer Notariatsakt (?)
- Bestätigungserklärung des Ursprungsstaats, dass ein EuVT vorliegt (s § 419)
  - dabei erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen (Art 6) bzw der Zustellung (Art 13 ff) sowie der Mindestrechtsschutz (Art 19)
  - gegen Bestätigung kein Rechtsbehelf, nur Berichtigung/Widerruf
- nur ausnahmsweise Verweigerung der Vollstreckung (Art 21)



## Internationales Exekutionsrecht 10

### IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 3

#### C. Europäischer Zahlungsbefehl (Art 19, 21 ff EuMahnVO)

- keine Bestätigung als Zahlungsbefehl durch Ursprungsstaat nötig
- erforderlich ist nur die Vollstreckbarkeitsbestätigung durch den Ursprungsstaat und uU eine Übersetzung des Zahlungsbefehls

#### D. Europäisches Bagatellurteil (Art 20 ff EuBagatellVO)

- Bestätigung als Bagatellurteil durch Ursprungsstaat ist nötig

#### E. Entscheidung in Unterhaltssachen (Art 17 ff EuUVO)

- wenn Ursprungsstaat durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, entfällt die Vollstreckbarerklärung
- im Ursprungsstaat ausgefülltes Formblatt ist vorzulegen



# Internationales Exekutionsrecht 11

## V. EuGVVO neu 1

- es ist **keine Vollstreckbarerklärung** nötig (Art 39)
- bGI legt vor (Art 42)
  - Titelausfertigung
  - Vollstreckbarkeitsbestätigung des Titelgerichts laut Anh I
- **Versagung** der Vollstreckung bei (Art 45, 46)
  - Widerspruch zum ordre public
  - nicht rechtzeitiger Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
  - Unvereinbarkeit mit (früherer) Entscheidung
  - internationaler Unzuständigkeit nach Art 10 bis 23, wenn der Beklagte Versicherungsnehmer, Verbraucher, Arbeitnehmer war
  - internationaler Unzuständigkeit wegen Unvereinbarkeit mit einer ausschließlichen Zuständigkeit gem Art 24



## Internationales Exekutionsrecht 12

### V. EuGVVO neu 2

- **Versagungsverfahren** (Art 47 ff)
  - Vpfl beantragt beim ExGer die Einstellung
  - bGl ist anzuhören
  - das Gericht entscheidet unverzüglich und ausdrücklich über das (Nicht-)Vorliegen der Versagungsgründe
  - beide Parteien können Rechtsmittel erheben
  - ExGer kann auf Antrag des Vpfl das Verfahren auf Sicherungsmaßnahmen einschränken oder aufschieben bzw dem bGl eine Sicherheitsleistung auftragen
- **Anpassung** (Art 54)
  - ist erforderlich, wenn die ausl Entscheidung eine Maßnahme oder Anordnung enthält, die der Vollstreckungsstaat nicht kennt
  - Umsetzung in der EO durch §§ 404, 405



## Internationales Exekutionsrecht 13

### VI. Versagungsanträge (§ 418)

- bei Bewilligung ohne Vollstreckbarerklärung macht der Vpfl **Versagungsgründe** mit **Einstellungsantrag** geltend
- nur binnen **acht Wochen** ab Zustellung der ExBewilligung mgl
  - bei späterem Entstehen des Grundes oder bei Unkenntnis infolge unvorhergesehenen/unabwendbaren Ereignissen ab Kenntnis der entsprechenden Tatsachen
- der Vpfl hat die Tatsachen samt Bescheinigungsmitteln im Einstellungsantrag anzuführen
- das Verfahren läuft ab wie sonst bei Einstellungsanträgen
- ein **Revisionsrekurs** ist auch bei **Vollbestätigung** statthaft



## Internationales Exekutionsrecht 14

### VII. EuSchMaVO

- regelt seit 11.1.2015 die **Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen** in anderen EU-Staaten
  - Verbote/Regelungen bzgl Aufenthalt, Kontakt, Annäherung
- folgt dem **Konzept der EuGVVO neu**
  - automatische Anerkennung, keine Vollstreckbarerklärung (Art 4), Versagungsgründe (Art 13), Anpassung (Art 11)
- **Zuständigkeit** (§ 420)
  - Vollstreckung durch BG des allgemeinen Gerichtsstandes der geschützten Person oder BG Innere Stadt Wien
  - dieses Gericht ist zuständig für die Versagung/Aufhebung der Vollstreckung und die eine Anpassung der Schutzmaßnahme
- **Anpassung**
  - auf Antrag der geschützten Person
  - dagegen Widerspruch der gefährdenden Person wie bei EV



## Internationales Exekutionsrecht 15

### VIII. EuKoPfVO 1

- regelt seit 18.1.2017 **Verfahren und Beschluss zur Vollstreckungssicherung durch Kontensperre**
  - sowohl vor als auch nach Titelverfahren/Titelschaffung mgl
  - grds sind hilfsweise die EV-Regelungen anzuwenden, aber bei EuKoPf nach Titelschaffung entsteht Pfandrecht (§ 422)
- **Anwendungsbereich**
  - Verfahren ist alternativ zu nationalen Maßnahmen (Art 1 Abs 2)
  - für Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen (näher Art 2)
  - Konto muss in anderem MS sein als Gericht oder GI (Art 3)
  - aber: die Regelungen sind auch anzuwenden, wenn sich Konto, Gericht und GI in Ö befinden (§ 422 Abs 3)
- **internationale Zuständigkeit**
  - vor Titelschaffung: MS der Hauptsache, Verbraucher-MS
  - nach Titelschaffung: Titelstaat



## Internationales Exekutionsrecht 16

### VIII. EuKoPfVO 2

- **sachliche und örtliche Zuständigkeit**
  - richtet sich nach nationalem Recht (Art 46)
  - vor Titelverfahren/zw Titelverfahren und Exekution BG Innere Stadt Wien, auch für Vollstreckung (§ 423)
  - zur Einholung von Konteninformationen s unten und § 424
- **nachzuweisende Voraussetzungen (Art 7)**
  - jedenfalls die tatsächliche Gefährdung in Form der drohenden Exekutionsvereitelung oder Exekutionserschwerung
  - vor Titelschaffung die Geldforderung
  - bei EuKoPf vor Titelverfahren die Verfahrenseinleitung (Art 10)
- **Verfahren (Art 10 ff)**
  - Antrag mit Formblatt, ua ist Bank(konto) anzugeben
  - Gericht entscheidet nach grds schriftlichem Verfahren
  - keine Anhörung des S



## Internationales Exekutionsrecht 17

### VIII. EuKoPfVO 3

- **insb Einholung von Konteninformationen (Art 14)**
  - ist mgl, wenn GI bereits einen Titel hat, Konto nicht weiß, aber Grund zur Annahme hat, dass S in bestimmtem/n MS welche hat
  - Information erteilen Auskunftsbehörden des Vollstreckungs-MS
  - in Ö: BG am allgemeinen Gerichtsstand des S, fehlt einer, dann BG Innere Stadt Wien
  - S erhält Auskunftsauftrag, darf über Konto bis zum zu pfändenden nicht verfügen, muss Daueraufträge usw auflösen – Grenze ist unpfändbarer Freibetrag, bei Verstoß Ordnungsstrafe
  - Auskunft wird vom GV bzw Gericht nach VVZ-Regeln eingeholt
- **Beschluss (Art 17 ff)**
  - Gericht entscheidet mit Formblatt innerhalb kurzer Fristen
  - trifft Anordnungen in Bezug auf Bank und S
  - diverse Rechtsbehelfe bei (Nicht-)Erlassung (s Art 21, 33 ff)



## Internationales Exekutionsrecht 18

### VIII. EuKoPfVO 4

- **Wirkungen der Entscheidung**
  - Beschluss hat Wirkungen wie ein gleichwertiger nationaler Beschluss (Art 32) => an sich EV-Wirkungen, aber uU Pfandrechtserwerb (s § 422 Abs 1 und 2)
  - unmittelbare Anerkennung und Vollstreckung (Art 22 f)
  - die Bank wird verständigt, führt den Beschluss durch und gibt mit Formular eine Erklärung ab (Art 24 ff)
  - nationale Pfändungsbeschränkungen sind beachtlich (Art 31)
- **Haftung des GI (Art 137)**
  - grds nur bei Verschulden, das in einigen Fällen vermutet wird



**UNIV.-PROF. DR. ANDREAS KONECNY**

**Institut für Zivilverfahrensrecht  
der Universität Wien**

**A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10**

**Tel: +43 1 4277/35030**

**E-Mail: [andreas.konecny@univie.ac.at](mailto:andreas.konecny@univie.ac.at)**